

II- 1340 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Juni 1971

No. 708/3

A n f r a g e

der Abgeordneten Regensburger, Dr.Keimel, Ing.Letmaier und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend Novellierung des ASVG

Der Verfassungsgerichtshof hat mit 2.Juni 1967 die Regelung des ASVG aufgehoben, wonach Söhne und Töchter von Unternehmern, die im elterlichen Betrieb mitarbeiteten, von der vollen Sozialversicherung ausgeschlossen waren. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Handwerksbetriebe in denen die Söhne und Töchter zwar jahrelang als Lehrlinge und Gesellen bei den Eltern arbeiteten, aber keineswegs den Schutz der Sozialversicherung wie andere Betriebsangehörige hatten. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sind diese Söhne und Töchter im elterlichen Betrieb wie auch andere Arbeitnehmer sozialversichert. Die Beschäftigungszeiten aus den vorangegangenen Jahren aber sind verloren, was für die Pensionsberechnung natürlich schwerwiegende Folgen haben wird; die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof hat ja keine rückwirkende Wirkung. Den entstandenen Nachteil durch eine freiwillige Nachzahlung von Beiträgen auszugleichen, ist nicht möglich, da eine solche Nachzahlung nicht vorgesehen ist. In einigen Jahren werden die Leidtragenden eines verfassungswidrigen Gesetzes an der Höhe ihrer Pensionen die Folgen zu spüren bekommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die für den betroffenen Personenkreis entstandenen Nachteile durch eine Novellierung des ASVG zu beseitigen, die derartige Beschäftigungszeiten als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung anerkennt?